



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 28. März 2022

Name Elena Stalder

Telefon +49 (711) 89686-2708

E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3946-46/1/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Ergänzung zu „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges; Zeitlich befristete Sonderregelungen für neue Verträge, Hinweise zu bestehenden Verträgen“

RS des BMDV vom 25.03.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3655805,
Einführungsschreiben des VM vom 28.03.2022, VM2-3946-46/1/10

Allgemeines

- (1) Aus aktuellem Anlass ergänzt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Regelungen für die Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Landesstraßen zum Thema **Zeitlich befristete Sonderregelungen für neue Verträge und Hinweise zu bestehenden Verträgen** angesichts der Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (2) Bei allen Baumaßnahmen **im Geschäftsbereich der Landesstraßen** nach bereits erfolgter Angebots(er)öffnung **ist** abweichend vom Teil III Laufende Vergabeverfahren des RS des BMDV (letzter Absatz) vom 25.03.2022 zuerst **zu prüfen**, ob das Verfahren zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung in den Stand vor Angebotsabgabe zurückversetzt werden soll, um Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen und ggf. Ausführungsfristen verlängern zu können.
- (3) Die Inhalte des Schreibens vom 28.03.2022, mit Ausnahme der vorstehenden Regelung in Absatz (2) bezüglich des Teils III Laufende Vergabeverfahren (letzter Absatz), bleiben unverändert.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (4) Die Regelung ist ab sofort anzuwenden und bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes **bis zum 30.06.2022** einheitlich anzuwenden.
- (5) Seitens des VM werden zusätzliche Prüfhinweise zur Umsetzung erarbeitet.
- (6) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (7) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im [Internet](#)- und [Intranetangebot](#) der Abteilung 2 des VM im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. Hollatz
Ministerialdirigent